

Satzung des Vereins „Juristische Studiengesellschaft Gießen“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Juristische Studiengesellschaft Gießen“.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er führt den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist Gießen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Förderung der Rechtswissenschaften und der Rechtspraxis. Im Sinne dieser Zwecksetzung will der Verein ein Bindeglied zwischen dem Juristischen Fachbereich der Justus Liebig Universität und Juristen aller Berufsrichtungen sein und einen Meinungs austausch über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Fragen ermöglichen. Insbesondere sollen Fachvorträge und Podiumsdiskussionen organisiert und gefördert werden, welche die Mitglieder mit der Fortentwicklung von Wissenschaft und Praxis vertraut machen und ein Forum für Kommunikation und Kontaktaufnahme bieten. Die Studiengesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, Behörden sowie Institutionen werden, die an der Arbeit des Fachbereichs interessiert sind und sich zu einem Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen verpflichten. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für Privatpersonen Euro 50,- sowie für jedes andere Mitglied Euro 125,-. Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ermessen auch ermäßigte Beiträge zuzulassen.
2. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn es dem Ansehen oder den Interessen des Vereins gröblich zuwidergehandelt hat oder trotz Zahlungsaufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Zahlung innerhalb zwei Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 4

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) drei Mitgliedern des Vereins, die Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität sind, und
 - b) drei Mitgliedern des Vereins, die nicht Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität sind.Der Vorsitzende des Vorstands muss ein Mitglied nach Buchstabe a) und der Schatzmeister ein Mitglied nach Buchstabe b) sein.“
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schatzmeisters. Der Vorstand führt die Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder iSd § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in pflichtgemäßer Ausübung des Amtes erwachsen, werden vom Verein erstattet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands obliegt dem Vorsitzenden. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt in einer ordentlichen Sitzung, die innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres abzuhalten ist,
 - a) die Genehmigung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers.

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, der Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Genannten führen darüber hinaus ihre Ämter bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl jeweils fort. Wiederwahl ist zulässig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit beigefügter Begründung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder anzuberaumen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen muß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Jedes in der Mitgliederversammlung vertretene Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Mitglieder des Vereins können sich bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nicht gegenseitig vertreten.
4. Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluß auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

§ 8 Auflösung/Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an den Verein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Justus-Liebig-Universität mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22. Januar 1997 in Gießen beschlossen worden und wurde letztmals am 15. Februar 2011 geändert.